

Technische Anschlussbedingungen für Hausanschlüsse an das Trinkwassernetz der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

Ausgabe 01/2019

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Aufstellung wichtiger Vorschriften im HA-Bereich**
- 2. Trinkwasserhausanschlussleitung**
 - 2.1 Hausanschluss
 - 2.2 Eigentums Grenzen am Trinkwasserhausanschluss
 - 2.3 Trinkwasser-Netz-Kennwerte
 - 2.4 Rohrgraben
 - 2.5 Leitungsführung
 - 2.6 Materialeinsatz
 - 2.7 Trinkwasserhauseinführungen
- 3. Hausinstallation/Kundenanlagen**
 - 3.1 Kundenanlage
 - 3.2 Hausanschlussraum in Anlehnung an DIN 18012
 - 3.3.1 Allgemeine Forderungen Wasserzählerschächte
 - 3.3.2 Wasserzählerschacht für Zähleranlagen > Q₃16
 - 3.4 Erforderliche Druckprüfungen
 - 3.5 Inbetriebnahme der Kundenanlage
- 4. Inkrafttreten/Änderungen**

1. Aufstellung wichtiger Vorschriften im HA-Bereich

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit Ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH - EWB – in der jeweilig aktuellen Fassung
- Technische Regeln und Mitteilungen des DVGW und DIN-Normen
- Einbaurichtlinie für Wohnungswärmemengenzähler (W-WMZ) und Wohnungswasserzähler (WWZ) der EWB in der jeweilig gültigen Fassung

2. Trinkwasserhausanschlussleitung

2.1 Hausanschluss

Nach § 10 der AVBWasserV ist der Hausanschluss die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.

Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der ersten Hauptabsperreinrichtung (HAE).

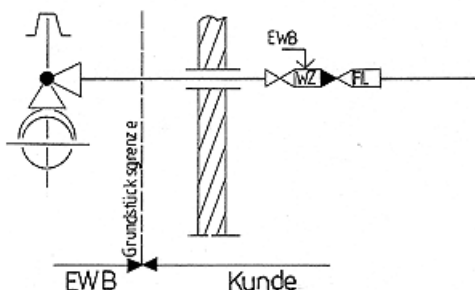
Die Hausanschlussleitungen sind in ausreichend trockene Räume einzuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein.

Die Messeinrichtung sowie der Hausanschluss gehören zu den Betriebsanlagen der EWB und werden ausschließlich von der EWB oder durch Vertragsfirmen der EWB erstellt, instand gehalten, geändert, beseitigt oder abgetrennt.

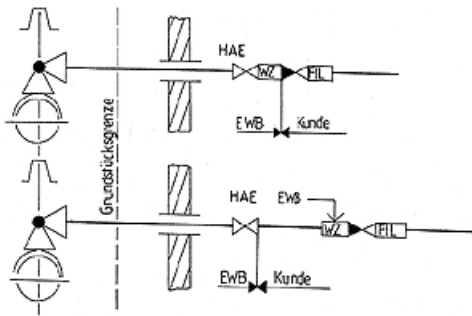
Die Arbeiten müssen von der EWB geprüft und dokumentiert werden.

2.2 Eigentumsgrenze am Trinkwasserhausanschluss

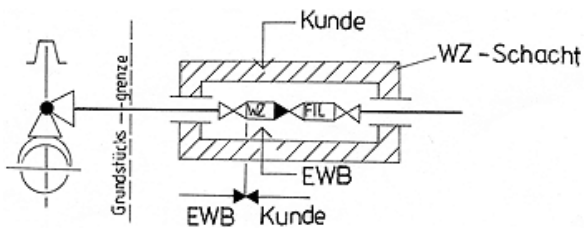
Errichtung vor dem 03.10.1990



Errichtung nach dem 03.10.1990



Anschluss mittels WZ-Schacht nach dem 03.10.1990



2.3 Trinkwasser-Netz-Kennwerte

Es wird ausschließlich Trinkwasser aus dem Wasserwerk Sdier bezogen.

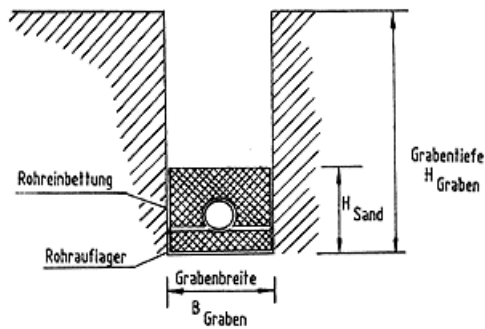
Der pH-Wert und die deutsche Härte im Reinwasser des Wasserwerkes Sdier unterliegen Schwankungen. Die aktuelle Analyse muss bei der EWB eingeholt werden.

Der Versorgungsdruck beträgt bis 10 bar, wobei standortkonkret der Druckwert bei der EWB abzufragen ist.

Bei anderen benötigten Druckwerten sind gesonderte Absprachen mit der EWB erforderlich (Druckerhöhungsanlage/Druckminderung).

2.4 Rohrgraben

Rohrgraben Regelprofile



Bei einer Mindestrohrüberdeckung von 1,15 m wird eine Mindestgrabenbreite von 0,30 m vorgesehen.

Das Rohraufleger von 0,1 m Dicke und die Rohrbettung von 0,3 m sind mit steinfreien Massen zu gewährleisten.

Der lichte Abstand, bei einer gemeinsamen Verlegung zwischen Hausanschlussleitungen Elt/Gas/Trinkwasser, muss jeweils 0,30 m betragen.

2.5 Leitungsführung

Hausanschlussleitungen sind rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Straßenleitung in das Gebäude bzw. in den Wasserzählerschacht zu führen.

Bei Näherungen zu Abwasserleitungen ≤ 1 m dürfen Trinkwasserleitungen nicht auf gleicher Höhe bzw. nicht tiefer als die Abwasserleitungen liegen.

Für die Hausanschlussleitungen ist ein Schutzstreifen von min. 2,00 m von jeglicher Überbauung und Überpflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Von Bauwerken ist ein Abstand von 1,00 m zur Hausanschlussleitung einzuhalten.

2.6 Materialeinsatz

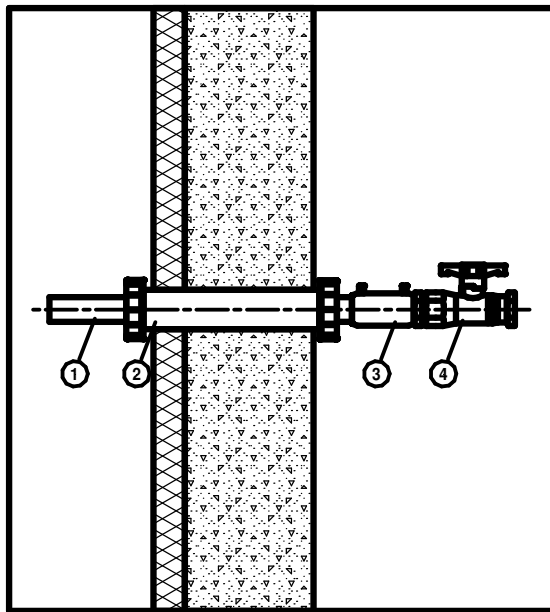
Trinkwasserhausanschlüsse bis DN 50 sind mittels Ventilanbohrschellen anzubinden. Größere Hausanschlüsse werden mit Schieber an die Hauptleitung angebunden. Sie werden bis einschließlich DN 50 als HD-PE-Rohr mit Schutzmantel verlegt. Ab DN 80 ist Gussrohr GGG einzusetzen.

Die Gebäudeeinführungen ab DN 80 sind als Gussrohrformstück mit Mauerflansch auszuführen. Dabei ist die Mauerdurchführung grundsätzlich im Schutzrohr zu vollziehen. Das Schutzrohr ist mit Ringraumdichtung zu verschließen.

Der Ringraum zwischen Mauerdurchbruch und Schutzrohr ist fachgerecht zu verschließen und abzudichten.

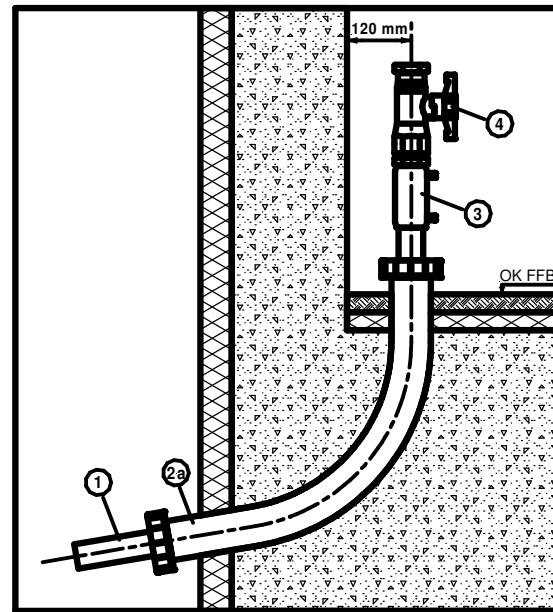
2.7 Trinkwasserhauseinführungen

unterkellert



- 1 PE-Hausanschlussleitung
- 2 Mauerdurchführung mit Mantelrohr
- 3 Übergang PE auf Metall
- 4 Hauptabsperreinrichtung

ohne Kellerräume



- 1 PE-Hausanschlussleitung
- 2 a flexible Mauerdurchführung mit Mantelrohr
- 3 Übergang PE auf Metall
- 4 Hauptabsperreinrichtung

3. Hausinstallation/Kundenanlage

3.1 Kundenanlage

Gemäß § 12 der AVBWasserV ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der EWB, der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der AVBWasserV sowie nach den Technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI-DIN 1988) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage sowie Veränderungen und Instandhaltungen an dieser dürfen nur durch ein, in das Installateur-Verzeichnis der EWB, eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.

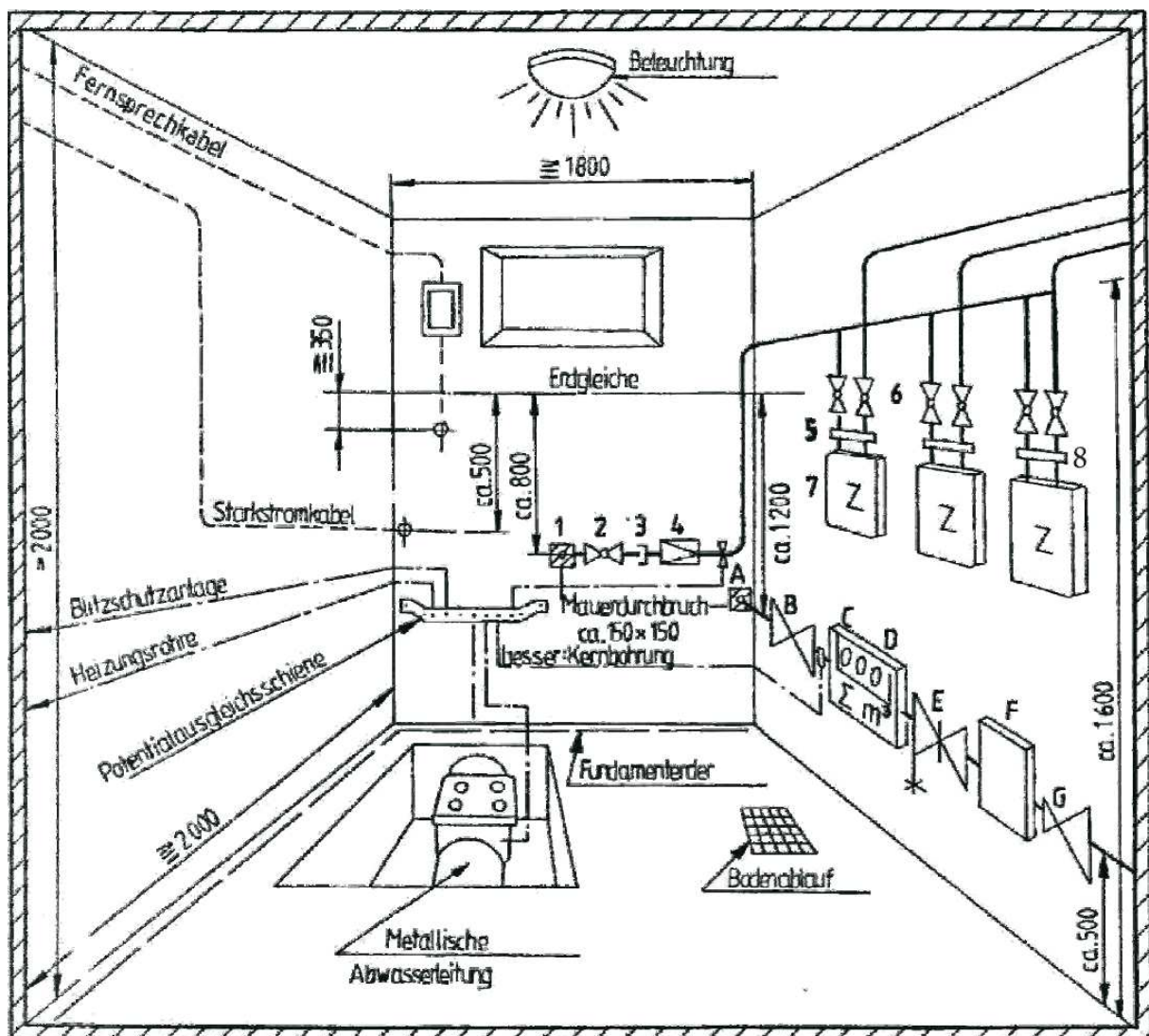
Gemäß § 13 der AVBWasserV wird die Kundenanlage durch die EWB an das Verteilungsnetz angeschlossen und im Beisein des Vertragsinstallationsunternehmens in Betrieb gesetzt.

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der EWB durch das Installationsunternehmen mit dem Antragsformular zur Inbetriebsetzung anzumelden. Erweiterungen/Änderungen gemäß AVBWasserV, § 15 (2), sind bei der EWB auf dem Formular „Trinkwasserversorgungsanfrage“ zu beantragen.

In die Kundenanlage ist vor der ersten Abzweigung eine Hauswasserzähler-Einbaugarnitur zu installieren. Die eingangsseitige Absperrung ist dabei ein Kugelhahn, die ausgangsseitige Absperrung ist ein kombiniertes Schrägsitz-Rückschlagventil.

3.2 Hausanschlussraum in Anlehnung an DIN 18012

Der Hausanschlussraum muss als solcher kenntlich gemacht werden. Hausanschlüsse müssen frei zugänglich sein. Soll der Verwendungszweck des HA-Raumes geändert werden, so ist hierfür vorher die Zustimmung der EWB einzuholen.



- A Hausanschlussleitung
- B Hauptabsperreinrichtung (HAE)
- C Wasserzählergarnitur mit Rückflussverhinderer
- D Wasserzähler

- E Absperrventil
- F Filter
- G Druckminderer

3.3.1 Allgemeine Forderungen für Wasserzählerschächte

Gemäß § 11 AVBWasserV sind Wasserzählerschächte durch den Grundstückseigentümer zu errichten und zu unterhalten. Es können sowohl begehbare als auch nicht begehbare Schächte zum Einsatz kommen. Schächte müssen leicht zugänglich und außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet werden.

Es sind keine Abwasserleitungen durchzuführen.

Kabel und andere Leitungen sind im Schutzrohr durchzuführen.

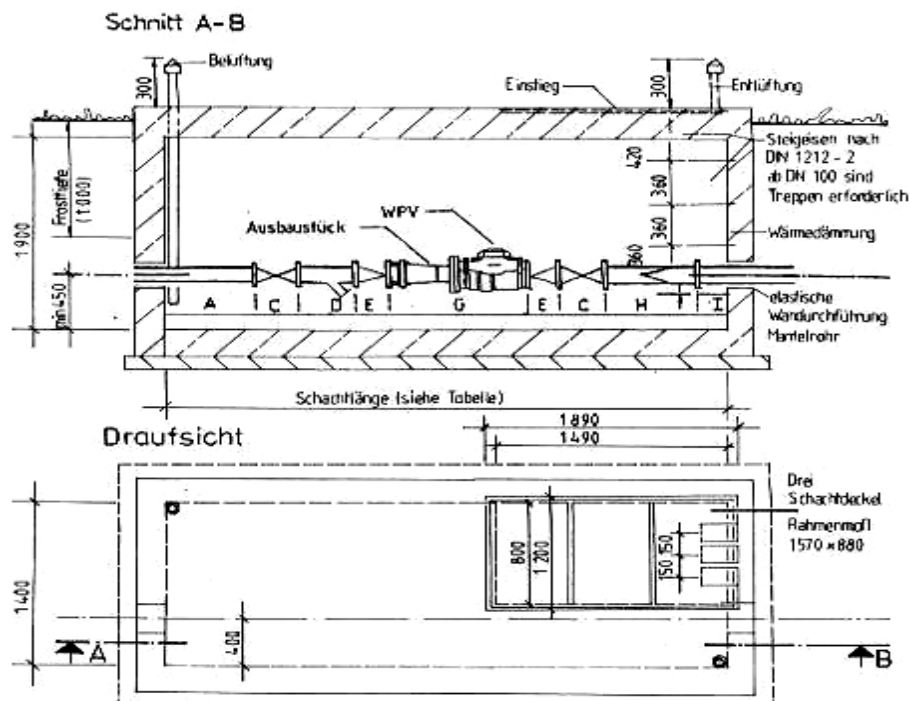
Die begehbaren Wasserzählerschächte müssen mit Treppen, Steigleitern oder Steigseisen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften versehen und leicht zugänglich sein. Ferner sind sie gegen das Eindringen von Wasser und Schmutz zu schützen. Für Entwässerung, ggf. Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Die Schächte sind mit Deckeln (möglichst verschließbar) zu versehen.

Für begehbare Schächte mit Anschlussleitungen bis DN 50 müssen die Schächte folgende Mindesttrichtmaße haben:

Länge: 1,50 m
Breite: 1,00 m
Höhe: 1,80 m

Einstiegsöffnungen 0,70 x 0,70 m oder Durchmesser 0,80 m. Der Mindestdurchmesser bei begehbaren Schächten muss 0,80 m betragen. Der Wasserzähler soll einen Abstand von mindestens 200 mm vom Schachtboden haben. Nicht begehbare Übergabeschächte können für Hauswasserzähler bis $Q_3 10$ (ehemalig $Q_n 6$) zum Einsatz kommen (bspw. Typ FLEXORIPP von Firma EWE). Für Wasserzählerschächte mit Anschlussleitungen DN 80 und größer ist die Prinzip-Skizze unter Punkt 3.3.2 und zugehörige Tabellen maßgebend.

3.3.2 Wasserzählerschacht für Zähleranlagen > $Q_3 16$ (ehemalig $Q_n 10$)



Rohr		A	C Schieber	D Sieb	E FFR	G Baulänge	H Rückfl.-V	I	Schacht- länge
DN	VBZ								
			2 x		2 x	WPV mit AS			
150	150	450	350	480		1000 + 40 (500)	400	420	3500
150	100	450	350	480	200	800 + 15	400	420	3700
100	100	400	300	350		800 + 15	300	370	2900
100	80	400	300	350	200	700 + 15	300	270	3100
80	80	400	280	310		700 + 15	260	650	2900
80	50	400	280	310	200	600 + 15	260	350	2900

Schacht für Trinkwasserzähler > Q₃16 nach DVGW-Arbeitsblatt W 358 und DIN 1988 Teil 200.

3.4 Erforderliche Druckprüfungen

Die fertig gestellten, aber noch nicht verdeckten, Leitungen sind zur Dichtheitsprüfung mit Trinkwasser zu füllen, vollständig zu entlüften und einem Prüfdruck entsprechend dem 1,5-fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes auszusetzen (15 bar).

Die Prüfzeiten und der maximale Druckabfall sind gemäß DIN 1988 in der aktuellen Fassung, entsprechend des Rohrmaterials einzuhalten. Dabei sind Kunststoffrohre einer Vordruck- und Hauptdruckprobe zu unterziehen.

3.5 Inbetriebnahme von Kundenanlagen

Nach Fertigstellung der Kundenanlage sind im Einzelnen folgende Arbeiten durchzuführen:

- 1) Sichtkontrolle der Installationsleitung zwischen Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähleranlage durch Mitarbeiter der EWB.
- 2) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaues des Rückflussverhinderers und gegebenenfalls des Druckminderers und Filters im Beisein eines Mitarbeiters des Vertragsinstallationsunternehmens.
- 3) Einbau und Verplomben des Wasserzählers durch Mitarbeiter der EWB.

Nach erfolgter Inbetriebnahme erhält der Kunde eine Vertragsbestätigung über die Wasserlieferung durch die EWB.

4. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Anschlussbedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Die EWB behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Anschlussverträge/Vertragsbestätigungen.